

SATZUNG
des Heimatvereins Fürstenau e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Name lautet: „Heimatverein Fürstenau e.V.“

Der Sitz ist Fürstenau. Die Eintragung erfolgt beim Amtsgericht Bersenbrück in das Vereinsregister.

Der Heimatverein Fürstenau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie einem wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck

Der Heimatverein e. V. bezweckt die Förderung der Kultur- und Heimatpflege in der Stadt Fürstenau innerhalb der Grenzen vor der Gebietsreform 1972.

Der Verein will Heimat, Kultur und Brauchtum in der natürlichen und geschichtlich gewachsenen Eigenart erhalten und sinnvoll weiter entwickeln. Im einzelnen bezweckt er

- a) den Schutz des von der Natur gegebenen Landschaftsbildes, der vorkommenden Pflanzengemeinschaften und der Tierwelt; Wo das Ebenmaß der Landschaft und ihrer Siedlungen Gefahr läuft zerstört zu werden, will der Verein mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für den Schutz eintreten und durch Anregung vorsorglicher Planungen eine sinnvolle Raumordnungs- und Siedlungspolitik anbahnen,
- b) die überkommenden wertvollen Bauten und Anlagen aller Kulturabschnitte und Denkmäler der Kunst zu schützen und zu erhalten,
- c) ein allseitiges Verständnis für die Heimatkultur herbeizuführen, das gebietsmäßig gebundene Brauchtum zu hegen und sinnvoll zu entwickeln, der Pflege der Mundart ihr Augen-

merk zu widmen, sich für die Erhaltung und Stärkung des Brauchtums einzusetzen,

- d) das heimische Handwerk zur Mitarbeit heranzuziehen und dergestalt zu fördern, dass es in die Lage versetzt wird, in unserem Raum die ihm gemäße Siedlung, Bau- und Wohnkultur zu pflegen und fortzubilden,
- e) die Erforschung der Heimatgeschichte zu betreiben und die Heimatkunde sowie wissenschaftliche Arbeiten und deren Drucklegung zu fördern,
- f) das heimatgebundene Schrifttum zu unterstützen und zu entwickeln,
- g) Wander- und Radwanderwege anzubieten,
- h) die Heimatverbundenheit durch gesellige und kulturelle Zusammenkünfte zu pflegen und zu fördern,
- i) die Pflege der Mundart.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche Person hat das Recht, Mitglied des Heimat- und Verkehrsvereins zu werden. Darüber hinaus können Personen, die in Fürstenau geboren sind oder gewohnt haben, Personenvereinigungen und juristische Personen, Mitglied des Vereins werden. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

§ 4

Ein- und Austritt

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Das Ausscheiden ist jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss ein Vierteljahr vorher schriftlich erklärt werden.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der in Geld zu zahlenden Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 6

Vereinorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer.

Vorstand

§ 7

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/ dem:

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Schriftführer
- e) Kassierer
- f) bis zu fünf Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er hat die in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassierer. Der Heimatverein Fürstenaue.V. wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8

Ausschüsse

Es können Ausschüsse (z.B. Kulturausschuss, Ausschuss für Stadtgeschichte und Archäologie, Wanderausschuss) gebildet werden.

Der Vorstand bestellt und entlässt die Ausschussvorsitzenden. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und berichten über ihre Tätigkeit dem Vorstand. Die Ausschussvorsitzenden können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die in der Regel jährlich stattfindet, erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Einladung mit einer Frist von 10 Tagen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit das nicht dem Vorstand vorbehalten ist, insbesondere über Änderungen der Satzung. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Protokollführer erstellt und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10

Die Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie können aber auch während des Jahres zu jeder Zeit eine Prüfung vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Zweck gemäß § 2 nicht mehr gegeben ist oder wenn sie in einer auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand unter Angabe dieses Zweckes berufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei-viertel Stimmenmehrheit beschlossen ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (siehe § 2) fällt das Vereinsvermögen an den Kreisheimatbund Bersenbrück, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 1. April 1950, eingetragen am 15. Mai 1950, Vereinsregister Nr.24 beim Amtsgericht Fürstenuau sowie die Satzung vom 05. Februar 2001.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2010 beschlossen.